

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist gemäß § 79 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, unter anderem ermächtigt, die vorzulegenden Angaben festzulegen, die für die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung kleiner Versicherungsvereine durch die FMA notwendig sind. Dazu gehören gemäß § 79 Abs. 3 VAG 2016 Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, über die besondere Bewertung von Vermögensgegenständen, über den Bericht an die FMA und Vorlagefristen, über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die in den Anhang und den Lagebericht aufzunehmenden Angaben, über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht, über die Übermittlung der Angaben an die FMA auf elektronischem Weg samt der Datenmerkmale und des Datensatzaufbaues und schließlich über die Offenlegung des Jahresabschlusses. Im Zuge einer grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Anlage nebst Ergänzung von zwei neuen detaillierten Anlagen zum Datenaufbau wird die Ermächtigungsgrundlage durch die gegenständliche Novelle fast vollständig ausgenutzt. Lediglich die Regelungsaspekte der Vorlagefristen an die FMA (vgl. Z 3 leg. cit.) und der eigenhändigen Unterschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht (vgl. Z 6 leg. cit.) werden mit der gegenständlichen Novelle nicht aufgegriffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5 (§ 1 Abs. 2 erster Satz sowie Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3):

Die bisher ausschließliche Anlage erhält die Bezeichnung Anlage 1, woran der Verweis in § 1 Abs. 2 erster Satz angeglichen wird.

Anlage 1 enthält je ein Formblatt für die Bilanz (Formblatt 1) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 2) und abweichend davon für die kleinen Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, je ein Formblatt für die Vermögensübersicht (Formblatt 3) sowie eines die Erfolgsrechnung (Formblatt 4). Diese Formblätter entsprechen im Wesentlichen den in der bisherigen Fassung der kV-RLV enthaltenen Formblättern. Die Änderungen betreffen vor allem sprachliche Änderungen und Präzisierungen. Im speziellen wurden im Formblatt 1 der Posten „Gründungsfonds“ eingefügt und der Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen“ im Einklang mit der dazugehörigen Summenbildung um den Zusatz „im Eigenbehalt“ ergänzt sowie seine Unterposten mit Gliederungsbezeichnungen versehen. Im Rahmen der bisherigen Meldungen waren bereits Einzelheiten zur Sicherheitsrücklage und zu anderen Eigenmittelbestandteilen zu melden. Da dem Gründungsfonds im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittel eine wesentliche Bedeutung zukommt, soll er gesondert meldepflichtig werden.

Im Formblatt 2 wurden die Bezeichnungen folgender Posten geändert: Posten 1. von „Prämien“ in „Abgegrenzte Prämien“ und Posten 2. von „Versicherungsleistungen“ in „Abgegrenzte Versicherungsleistungen“ sowie die nachfolgenden jeweils ersten Unterposten 1.1 und 2.1, die sich nunmehr auf die Überschriften der Posten beziehen, in „Gesamtrechnung“; ferner Posten 1.2. und Posten 2.2. von „Anteil indirekte wie direkte Beteiligung“ in „Anteil indirekt wie direkt“ und Posten 1.3. und 2.3. von „Anteil echte Mitversicherung“ in „Anteil der Mitversicherer“. In der Bezeichnung des Posten 3. „Feuerschutzsteuer“ entfällt der Zusatz „Anteil des kleinen Versicherungsvereins“. Diese Änderungen sind lediglich textliche Anpassungen, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Darüber hinaus wurden im Formblatt 4 die Postennummierungen geändert und neu strukturiert. Die Posten 1.1.1. „Verrechnete Prämien (einschließlich Nebenleistungen der Mitglieder), Gesamtrechnung“; Posten 1.1.2. „abzüglich Prämienrückerstattungen, Gesamtrechnung“; Posten 1.1.3 „Veränderung durch Prämienabgrenzung, Gesamtrechnung“ sind zunächst vor Abzug der Rückversicherungsabgabe anzugeben, sodass im Saldo die abgegrenzten Prämien vor Abzug der Rückversicherung ermittelt werden können.

Die Anlagen 2 und 3 dienen der genaueren Festlegung des Inhalts und der Gliederung der in der Verordnung normierten Meldepositionen für Meldepflichtige. Die Anlagen determinieren die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der geforderten Granularität, der im Verordnungstext normativ festgelegten Meldepositionen. Es wird das Ziel verfolgt, Klarheit und Rechtssicherheit für die Normunterworfenen bezüglich der aufsichtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen zu schaffen. Die Anlagen orientieren sich am in der Versicherungsunternehmen-

Meldeverordnung 2020 (VU-MV 2020), BGBl. II Nr. 411/2019, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2020, normierten Meldewesen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, wobei dem Prinzip der Proportionalität folgend die Meldepositionen einen deutlich geringeren Umfang aufweisen.

Zu Z 2 (§ 12):

Zu Abs. 1: § 12 Abs. 1 Z 1 sah bisher Meldeverpflichtungen für die einzelnen Posten der Aktiv- und Passivseite, Prämien, die Versicherungsleistungen und den Finanzerfolg vor. Nunmehr erfolgt eine textliche Anpassung an die Bezeichnung der Formblätter 1-4 der Anlage 1. Dadurch ergeben sich im Wesentlichen keine materiellen Änderungen, da bereits bisher die einzelnen Posten der Aktiv- und Passivseite, der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Falle der Vereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, der Vermögensübersicht und der Erfolgsrechnung zu übermitteln waren.

§ 12 Abs. 1 Z 2 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1 Z 2.

§ 12 Abs. 1 Z 3 entspricht abgesehen von einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 12 Abs. 1 Z 3.

Mit § 12 Abs. 1 Z 4 wird die Pflicht eingeführt, künftig auch Details zu den einzelnen Vermögenswerten zu melden.

Zu Abs. 2: Die Übermittlung von Information an die FMA hat gemäß § 247 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 5 VAG 2016 auf elektronischem Weg an die FMA zu erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 403/2021, ist der Meldeweg über die FMA-Incoming-Plattform verpflichtend einzuhalten. Die Rechtsgrundverweisung soll allerdings dynamisch erfolgen. Dabei sind die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten. Die Form der Übermittlung wird in Übereinstimmung mit § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, auf der Internetseite der FMA kundgemacht, Inhalt und Gliederung der Meldepositionen haben dabei gemäß § 12 den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 zu entsprechen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Mit der Bestimmung wird die Vorlagefrist für kleine Versicherungsvereine, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, vom 15. Juli auf den 30. Juni vorverlegt. Kleine Versicherungsvereine haben gemäß § 6 Abs. 2 der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 408/2021, die Bemessungsgrundlage für ihre Heranziehung zur Tragung der Aufsichtskosten im Einklang mit allen anderen Meldepflichtigen grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres an die FMA zu übermitteln. Bemessungsgrundlage sind gemäß § 271 Abs. 2 VAG 2016 die verrechneten Prämien. Die Summe der verrechneten Prämien wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 lit. b FMA-KVO 2016 als Teil der Meldung gemäß der kleinen Versicherungsvereine-Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015, der Kostenbemessung zugrunde gelegt. Dadurch läuft die bisherige Meldefrist bis zum 15. Juli des Folgejahres gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 kV-RLV faktisch leer. Deswegen soll die Vorlagefrist für die Gesamtmeldung gemäß der kV-RLV an die Vorlagefrist für die Meldung der verrechneten Prämien gemäß der FMA-KVO 2016 angepasst werden.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 kV-RLV festgelegte Frist bestimmter Tierversicherer kann mit Blick auf die Besonderheiten des Geschäfts dieser kleinen Versicherungsvereine unberührt bleiben. Aus dem Geschäftsbild folgt generalisierend eine geringere Verwaltungskraft dieser Meldepflichtigen im Vergleich zu sonstigen kleinen Versicherungsvereinen. Vor diesem Hintergrund soll die sechseinhalbmonatige Meldefrist nicht ohne zwingenden Grund verkürzt werden. Wegen der anderen Lage ihres Geschäftsjahres werden diese Tierversicherer weiterhin noch vor der neuen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 kV-RLV (30. Juni) und damit auch vor der Frist gemäß § 6 Abs. 2 FMA-KVO 2016 (30. Juni) melden, nämlich bis zum 15. Mai.

Zu Z 4 (§ 14):

Inkrafttretensbestimmung, der zufolge die novellierte Verordnung erstmalig zum 15. Mai 2022 für die Meldung zum Geschäftsjahr 2020/21 einzuhalten ist. Dabei wird berücksichtigt, dass die betroffenen kleinen Versicherungsvereine Testläufe für das geänderte Meldewesen bereits erfolgreich abgeschlossen haben.